



Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
z.Hd. Barbara Glas
Postfach 810140
81901 München

Unser Zeichen
SR/UB

Telefon
089/14003-90

E-Mail
ulrich.berkmann@alpenverein.de

Datum
23.12.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021; Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an der Anhörung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021 beteiligen zu können.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021¹ hat erneut die Dringlichkeit und den sehr großen Handlungsbedarf im Bereich Klimaschutz verdeutlicht. Es zeigt, dass mehr getan werden muss, um die Reduktionsziele und das 1,5° Ziel des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Auch der Freistaat Bayern hat sich zu diesem Ziel bekannt. Durch die Novellierung des Klimaschutzgesetzes will er sich seiner Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen stellen und Vorbildfunktion übernehmen.

Die Alpen sind schon jetzt stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Dem DAV als Bergsport- und Naturschutzverband ist es ein besonderes Anliegen, den Schaden in den Alpen und Mittelgebirgen zu begrenzen und diese als Natur- und Erholungsräume zu erhalten. Aus Sicht des DAV muss Bayern als einziges Bundesland mit Alpenanteil seiner Verantwortung für den Erhalt alpiner Ökosysteme besonders gerecht werden. Um dem Klimawandel aktiv entgegenzutreten, hat sich der DAV selbst ambitionierte Ziele gesetzt und will bis 2030 klimaneutral werden.

¹ Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20

Der Deutsche Alpenverein (DAV) begrüßt die Bestrebungen des Freistaates Bayern zum Klimaschutz und die Verbesserungen im Bayerischen Klimaschutzgesetz ausdrücklich, sieht aber noch an einigen Stellen Verbesserungspotential.

Der DAV bittet dringend darum,

- den Bezug auf das Pariser Klimaschutzabkommen und das 1,5°C Ziel im Gesetzestext zu verankern,
- die kommunalen Gebietskörperschaften stärker zu verpflichten und dabei gleichzeitig mit ausreichenden Förderprogrammen zu unterstützen,
- relevante Begriffe zu definieren, sowie die Bereiche Ausgleich bzw. Kompensation transparenter und nachvollziehbarer zu beschreiben,
- konkrete Sektorziele analog zum Klimaschutzgesetz des Bundes festzulegen,
- konkrete Maßnahmen und Ausbauziele in den Bereichen Nachhaltige Mobilität und erneuerbare Energien in den Gesetzestext mit aufzunehmen,
- effektive Kontroll- und Steuerungsmechanismen wie verbindliche Vorgaben und Grenzwerte inkl. der Sanktionsmöglichkeiten einzuführen,
- den Klimabericht jährlich zu veröffentlichen,
- subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch oder auf Grund dieses Gesetz zu gewährleisten.

Der DAV gibt nachfolgende Stellungnahme ab.

Allgemeine Anmerkungen

Der DAV begrüßt ausdrücklich die Erhöhung der Minderungsziele. Gleichzeitig bezweifeln wir, dass diese durch die fehlende Verbindlichkeit des Gesetzes erreicht werden. Es werden kaum konkrete Maßnahmen festgelegt, deren Umsetzung durch diesen Gesetzesentwurf verpflichtend vorgeschrieben wird. Das Gesetz bedingt zwar durch das Klimaschutzprogramm einen Maßnahmenkatalog, die Durchführung der Maßnahmen beruhen aber gänzlich auf Freiwilligkeit. Auch Sanktionen bei Nicht-Einhalten der Ziele, verbindliche Vorgaben und Grenzwerte sowie Verbote werden im Gesetz nicht festgelegt. Es bleibt auch die Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften am Klimaschutz auf freiwilliger Basis bestehen.

Zusätzlich fehlt eine effektive Kontrolle der Wirksamkeit und Steuerung bei Verfehlen der Ziele nach Art. 2. Zwar ist die Einrichtung einer Steuerungs- und Kontrollinstanz zu begrüßen, dennoch ist der Koordinierungsstab als einziger Kontroll- und Steuerungsmechanismus nicht ausreichend. Besonders weil die zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen wie z.B. ein Monitoring nicht eindeutig bestimmt sind. Auch die Kontrolle durch die Öffentlichkeit wird durch den expliziten Ausschluss der Klagbarkeit verhindert.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist die mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Gesetzes. Maßgebende Begriffe und Rahmenbedingungen werden durch das Gesetz nicht bestimmt z.B.

zur Treibhausgaserfassung und -bilanzierung. Auch der Klimabericht, der über die aktuellen Entwicklungen der Treibhausgase informiert, muss nach Art. 9 nicht veröffentlicht werden. Problematisch ist zudem, dass relevante Angaben im Maßnahmenkatalog zur Information und Orientierung der Öffentlichkeit nicht gemacht werden, z.B. zum Reduktionspotential der Maßnahmen. Ob die Maßnahmen - selbst bei einer Verpflichtung - ausreichen würden, den Freistaat Bayern bis 2040 klimaneutral zu gestalten, ist somit nicht nachvollziehbar.

Durch den Ausschluss der Klagbarkeit und die mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs, gehen wichtige Beteiligungsmöglichkeiten und Schnittstellen zwischen Politik und Bürgern verloren. Der DAV betont, dass Klimaschutz zu einem großen Teil von der Zivilgesellschaft vorangetrieben und eingefordert wird. Wird die Öffentlichkeit nicht ausreichend eingebunden, erschwert dies die Bemühungen zum Klimaschutz und kann nicht im Interesse des Freistaats sein.

Wir fordern die Bayerische Staatsregierung auf, beim Klimaschutz mit mehr Mut und Entschlossenheit voranzugehen. Dazu gehört die politische Weichenstellung hin zu einer Verkehrswende genauso wie der naturschonende Ausbau der erneuerbaren Energien. Beide Themenbereiche werden im Gesetzesentwurf ihrer Bedeutung für den Klimaschutz nicht gerecht und müssen durch verbindliche Maßnahmen und konkrete Ausbau- und Sektorziele im Gesetz verankert werden.

Nachhaltiger Klimaschutz ist nur zu schaffen, wenn dem Einsparen von Energie und dem Vermeiden von Treibhausgasemissionen in allen Bereichen noch eine viel stärkere Bedeutung zugesprochen wird. Um die angestrebte Vorreiterrolle einzunehmen, muss neben den Klimaschutzzielen auch der Weg dorthin Vorbildcharakter haben.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Zu folgenden Artikeln äußern wir unsere Bedenken bzw. Anregungen mit Begründungen zum Entwurf des Änderungsgesetzes des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaÄndG-E).

§1 BayKlimaÄndG-E

Zu Art. 1 Auftrag und Verantwortung

Der Freistaat Bayern hat sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens bekannt. Satz 6 nennt zwar einen angemessenen Beitrag Bayerns zu den internationalen Klimaschutzzielen, wozu auch das Pariser Klimaschutzabkommen zählt, es wird aber nicht explizit genannt. Alle Anstrengungen dieses Gesetzes müssen auf die Einhaltung des 1,5° Ziels ausgerichtet sein.

Der DAV fordert zu Art. 1

- die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 rechtlich verbindlich im Gesetzestext zu verankern. Diese sind die Erderwärmung auf unter 2° C, besser 1,5° C zu beschränken.

Zu Art. 2 Minderungsziele

Zu Art. 2 Abs. 1:

Der DAV begrüßt die Verschärfung der Minderungsziele ausdrücklich, insbesondere der Reduktion der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um 65% und der Klimaneutralität Bayerns bis 2040. Wichtige Rahmenbedingungen zu diesen Zielen werden aber weder im Gesetzestext noch in einer Anlage festgelegt und konkretisiert. Die tatsächliche Menge der emittierten Treibhausgase, die gemindert werden soll, hängt maßgeblich vom Setzen der Systemgrenzen und der Bestimmung zentraler Begriffe ab.

Auch die Kontrolle der Einhaltung der gesetzten Ziele ist nicht ausreichend. Der Koordinierungsstab soll bei „Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1“ zusätzliche steuernde Maßnahmen vorschlagen. Wie diese „Hinweise“ aussehen, ist im Gesetzestext nicht festgelegt. Das stellt ein Problem dar, da das Klimaschutzgesetz selbst ebenfalls kein explizites Monitoring oder Zwischenziele vorsieht. Lediglich in der Begründung wird kurz skizziert, dass sich der Koordinierungsstab dabei an den Sektorzielen des Bundes orientieren soll.

Der DAV fordert zu Art. 2 Abs. 1

- mehr Transparenz bei den Systemgrenzen der Treibhausgaserfassung;
- die gesetzliche Festlegung eines expliziten Monitorings mit Umfang und Inhalt unter Art. 9 „Klimabericht“;
- einen neuen Artikel „Begriffsbestimmungen“, der maßgebliche Begriffe detailliert bestimmt (siehe „Neuer Artikel: Begriffsbestimmungen“);
- ab dem Jahr 2023 jährliche Korrektur und Anpassung der Maßnahmen durch den Koordinierungsstab bei Abweichung der Zielmarke;

Formulierungsvorschlag Art. 2, Abs. 1 Satz 2

Satz 2 ist zu ersetzen durch „²Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei erheblicher Abweichung der Zielmarke nach Satz 1 dem Ministerrat jährlich zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“

- Die Berücksichtigung der Vorschläge des Koordinationsstabs.

Formulierungsvorschlag Art. 2, Abs. 1:

Nach Satz 2 ist ein Satz 3 einzufügen: „³Diese müssen vom Ministerrat berücksichtigt werden.“

Zu Art. 2 Abs. 1 bis 5:

Art. 2 enthält keine verbindlichen Treibhausgasminderungsziele für die Sektoren Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie und Wärme. Sektorziele verdeutlichen den Handlungsbedarf und die Handlungsintention der Regierung in jedem Sektor. So werden Planungssicherheit und Investitionssicherheit geschaffen. Der DAV würde eine solche Signalwirkung durch konkrete Sektorziele sehr begrüßen.

Besonders im Sektor Verkehr und Energie fehlen verbindliche Ziele, obwohl im Sinne des Klimaschutzes der Energie- und Mobilitätswende allgemein eine maßgebende Rolle zugesprochen wird.

Im Entwurf des Änderungsgesetzes wird dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Modernisierung des Verkehrssektors lediglich eine „besondere Bedeutung“ zugesprochen. Untermauert wird

diese Bekundung im Gesetzestext nicht. Ausbauziele werden nicht benannt und es gibt, abgesehen von der PV-Pflicht für gewerbliche Neubauten, keine konkreten verpflichtenden Maßnahmen.

Der DAV fordert zu Art. 2 Abs. 1 bis 5

- die Übernahmen der Sektorziele des Bundes explizit in das bayerische Klimaschutzgesetz;
- die Verantwortlichkeit, das Monitoring, und ein Sofortprogramm bei Überschreitung der gesetzten Ziele bei den jeweiligen Ministerien zu verankern;
- die explizite Aufnahme der Bereiche „Nachhaltige Mobilität“ und „Erneuerbare Energien“ in das Gesetz durch Ausbauziele, Vorgaben und Maßnahmen.

Neuer Artikel: Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Klimaneutralität“, „Treibhausgase“ und „Treibhausgasemissionen“, die die zentralen Ziele dieses Gesetzes definieren, werden vom Gesetzestext nicht näher bestimmt. Die Menge der emittierten Treibhausgase, die dem Freistaat Bayern zugeordnet werden können, hängt jedoch maßgeblich von diesen Begriffsbestimmungen ab.

Der DAV fordert

- die Bestimmung der Begriffe „Klimaneutral“, „Treibhausgase“ und „Treibhausgasemissionen“;
- die Bestimmung des Begriffs „Treibhausgase“ gemäß aller Treibhausgase in Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung.
- Formulierungsvorschlag:

„Im Sinne dieses Gesetz ist oder sind:

- 1. Klimaneutralität: das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken. Klimaneutralität und Netto-Treibhausgasneutralität gemäß KSG §2 Nr. 9 sind im Sinne dieses Gesetzes gleichbedeutend.*
- 2. Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;*
- 3. Treibhausgasemissionen: die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.“*

Neuer Artikel: Nachhaltige Mobilität

Der Sektor Verkehr birgt ein hohes Reduktionspotential, das vom Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetz nicht wahrgenommen wird. Infrastruktur und das Mobilitätsverhalten der Bürger haben einen ausschlaggebenden Einfluss auf Natur und Klima. So war der Verkehrssektor 2020 (ohne die Emissionen der Erzeugung des Bahnstroms) trotz pandemiebedingter Rückgänge bundesweit noch für 20% der Treibhausgasemissionen verantwortlich².

² <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/treibhausgas-emissionen/emissionsquellen#energie-verkehr>

Bisherige Fortschritte in der CO₂-Emissionsminderung im Verkehrssektor gegenüber 1990 wurden in Bayern (2018) und bundesweit durch einen Anstieg des motorisierten Individualverkehrs wieder aufgehoben³. Zukunftsfähige Mobilitätskonzepte müssen daher Abstand nehmen vom massiven Straßenbau und der Förderung des motorisierten Individualverkehrs. Stattdessen müssen Förderung und Ausbau umweltfreundlichen Verkehrsarten wie der öffentliche Personen(nah)verkehr und der Rad- und Fußverkehr im Vordergrund stehen.

Mobilität ist ein wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge und Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Es liegt in der Verantwortung der Staatsregierung im Rahmen dieses Gesetzes eine echte Verkehrswende voranzutreiben und der gesetzten „besonderen Bedeutung“ der Modernisierung des Verkehrssektors (Art. 2, Abs. 5) gerecht zu werden. Zum Vorbild nehmen kann sich der Freistaat Bayern hier §5 „Nachhaltige Mobilität“ des Thüringer Klimagesetzes (ThürKlimaG).

Der DAV fordert

- die Schaffung eines Artikels „Nachhaltige Mobilität“ nach Vorbild von §5, Absatz 1, 2 und 3 des Thüringer Klimagesetzes, insbesondere der Berücksichtigung der Strategie „*des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerens auf umweltfreundliche Verkehrsarten und des Verbesserns*“;
- die Förderung, Erforschung und Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte für die Bereiche Tourismus und Freizeit;
- einen Bezug zum Gesamtverkehrsplan Bayerns im Gesetz;
- mehr Investition in die Schiene als in die Straße.

Zu Art. 3 Vorbildfunktion des Staates

Der DAV begrüßt die ambitionierten Ziele der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien klimaneutral zu werden und die Bemühungen zum Moorschutz. Die Maßnahmen dieses Gesetzes, des Maßnahmenkatalogs und künftige Maßnahmen betreffen alle kommunalen Gebietskörperschaften auf jeder Entscheidungsebene direkt. Eine stärkere Einbindung in den Klimaschutz kann die Akzeptanz der Maßnahmen und die Bürgerbeteiligung fördern. Außerdem ist Klimaschutz eine Gemeinschaftsaufgabe und muss auch als solche wahrgenommen werden. Daher ist es nicht ausreichend, den kommunalen Gebietskörperschaften zu „empfehlen“ nach Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 zu verfahren. Diese müssen durch das Gesetz ebenfalls verpflichtet werden, eine Vorbildfunktion einzunehmen und Klimaneutralität anzustreben. Kosten, die so durch das Konnexitätsprinzip auf die Staatsregierung zukommen, dürfen kein Grund sein die Kommunen und Landkreise von der Verpflichtung zum Klimaschutz auszunehmen. Wie der Freistaat im Beiblatt zum Gesetzesänderungsentwurf schon selbst festgestellt hat: *„Ohne frühzeitige Gegenmaßnahmen würden auch die Kosten des Klimawandels weiter steigen“*.

Weiterhin wird nicht dargelegt, wie Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien Klimaneutralität erreichen wollen. Klimaneutralität allein durch Kompensation bzw. Ausgleich ist nicht im Sinne des Klimaschutzes und das Grundprinzip „Vermeiden vor Reduzieren vor Kompensieren“ darf auch hier nicht verletzt werden. Systemgrenzen der Treibhausgaserfassung müssen ambitioniert gewählt werden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

³ https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/indikatoren/klima_energie/co2_emissionen/index.htm

Der DAV fordert

- die Ausdehnung der Vorbildfunktion verpflichtend auf alle Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnliche Institutionen, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt, einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften;
- mehr Transparenz über das geplante Vorgehen der Staatskanzlei, der Staatsministerien und der unmittelbaren Verwaltung auf dem Weg zur Klimaneutralität;
- die Veröffentlichung von Informationen zu den Systemgrenzen der Treibhausgas erfassung.

Zu Art. 4 Ausgleich von Treibhausgasemissionen

Art. 4 sieht vor, dass Ausgleichsmaßnahmen vom Landesamt für Umwelt (LfU) geprüft, bewertet, bestätigt und vermittelt werden (Art. 4 Abs. 2). Als Landesbehörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz fehlt es dem LfU jedoch an Unabhängigkeit. Außerdem sieht der DAV die Umbenennung von „Kompensation“ zu „Ausgleich“ und von „Kompensationsmaßnahmen“ zu „Ausgleichsmaßnahmen“ kritisch, besonders vor dem Hintergrund der mangelnden Transparenz bezüglich der Detailfragen der Klimaneutralität und der verwendeten Systemgrenzen. Weiterhin befürchtet der DAV, dass durch „eigenständige Kompensationsregeln“ bewährte und allgemein anerkannte Kompensations-Standards nicht berücksichtigt werden.

Der DAV fordert

- eine unabhängige Prüfung, Auswahl und Zertifizierung der Ausgleichsmaßnahmen durch externe Gutachter (z.B. Umweltbundesamt, TÜV);
- die Bestimmung des Begriffs „Ausgleich“ analog zu „Kompensation“ nach internationalen Abkommen und die Aufnahme der Begriffsbestimmung in den Gesetzestext.

Art. 5 Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

Zu Art. 5 Abs 1

Effektive Maßnahmen sind maßgeblich, um die ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Das erweiterte Maßnahmenpaket im Rahmen des Klimaschutzprogramms nach Art. 5 ist ein guter erster Schritt, wird aber aufgrund der Freiwilligkeit der Umsetzung nur unterstützende Wirkung haben. Da es dem Klimaschutzgesetz an konkreten und wirksamen Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion fehlt, müssen mehr Klimaschutzmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog in das Klimaschutzgesetz rechtlich verbindlich aufgenommen werden.

Zudem fehlt es dem Maßnahmenkatalog der Klimaschutzstrategie nach Art. 5 an Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Angaben zum Beitrag der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen werden nicht gemacht. Dazu kommt, dass keine Trennung besteht zwischen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Maßnahmen zum Treibhausgasausgleich bzw. -kompensation („Natürliche CO₂-Speicherung“). Außerdem wird nicht klar ob die Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 im Maßnahmenkatalog enthalten sind oder für diesen Zweck neue Maßnahmen geschaffen werden.

Wie viel Einsparungspotential das Maßnahmenpaket tatsächlich birgt, ist somit unbekannt. Ohne die notwendigen Angaben bietet das Klimaschutzprogramm des Freistaats keine ausreichende Orientierung, die kommunale Gebietskörperschaften benötigen, um effektive Klimaschutzprogramme nach Art. 5 Abs 2 aufstellen zu können.

Auch wird die Häufigkeit der Fortschreibung von Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie nicht festgelegt. Eine regelmäßige Fortschreibung ist notwendig, um auf die Entwicklung der Treibhausgase reagieren zu können. Abhängig vom Erreichen oder Verfehlen der gesetzten Ziele, müssen Maßnahmen verschärft oder hinzugefügt werden. Reduktionspotentiale der Maßnahmen sind zu diesem Zweck ebenso wichtig.

Der DAV fordert

- verlässliche Angaben zu jeder Maßnahme im Maßnahmenkatalog „Klimaschutzoffensive - Maßnahmenpaket“ der Klimaschutzstrategie nach Art. 5 Abs. 1 bezüglich
 - vorgesehener finanzieller Mittel,
 - ihres Reduktionspotentials und Reduktionsziels (beides in CO₂-Äquivalenten),
 - den Beitrag der Maßnahme zu den Sektorzielen,
 - Ansprechperson und verantwortliche Stelle,
 - des bisherigen Beitrags zum Klimaschutz in CO₂-Äquivalenten;
- die Trennung oder Kennzeichnung der Maßnahmen in die Themenbereiche Treibhausgasreduktion, Klimawandelanpassung und Treibhausgasausgleich bzw. -kompensation;
- die regelmäßige Evaluierung und Anpassung des Maßnahmenkatalogs „Klimaschutzoffensive-Maßnahmenpaket“ je nach Erreichen oder drohendem Abweichen der Ziele nach Art. 2.

Zu Art. 5 Abs 2

Kommunale Gebietskörperschaften müssen dazu verpflichtet werden, ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Eine Empfehlung ist nicht ausreichend. Wie bereits erwähnt, darf das Konnexitätsprinzip kein Grund sein, Landkreise und Kommunen von der Verpflichtung zum Klimaschutz auszunehmen.

Der DAV fordert

- die Verpflichtung kommunaler Gebietskörperschaften zum Aufstellen eines Klimaschutzprogramms und einer Anpassungsstrategie mit Maßnahmen.

Formulierungsvorschlag Art. 5, Abs. 2, S. 1:

Statt „... wird empfohlen, ...aufzustellen und ... umzusetzen.“ sollte es heißen „... stellen ... auf und setzen ... um.“

Zu Art. 7 Staatliche Zuwendungen

Die Ziele des Klimaschutzes nach Art. 2 bei staatlichen Zuwendungen nur abzuwägen, ist aus Sicht des DAV nicht ausreichend. Der Klimaschutz muss bei konkurrierenden Interessen Priorität haben.

Der DAV fordert

- dass staatliche Zuwendungen, Verwaltungsvorschriften und allgemeine Weisungen die Klimaschutzziele unterstützen;

- die Erweiterung der Gültigkeit auch auf bereits bestehende Verwaltungsvorschriften und allgemeine Weisungen.
- Formulierungsvorschlag Art. 7:
Satz 1: Satz 1 streichen und ersetzen durch *„Staatliche Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung müssen zu den Klimaschutzzielen von Art. 2 beitragen oder dürfen zumindest nicht im Widerspruch zu diesen stehen“*
Satz 2: Streichen von Satz 2 ersatzlos.

Zu Art. 8 Förderung der Kommunen

Die Unterstützung der Kommunen nach Art. 8 durch Förderprogramme und Beratung durch die Energie- und Klimaagenturen begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings fehlt es auch hier an Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Konkretisierung der versprochenen Förderprogramme. Kommunen brauchen Planungssicherheit, um Klimaschutzmaßnahmen in ausreichendem Maße umzusetzen. Fehlende finanzielle Mittel dürfen für Kommunen kein Ausschlusskriterium sein für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Der DAV fordert

- die Zusicherung einer finanziellen Unterstützung für Kommunen und Förderrichtlinien mit konkreten Angaben zu Förderprogrammen;

Zu Art. 9 Klimabericht

Der DAV begrüßt, dass der Klimabericht nun jährlich erstellt werden soll. Dem Klimabericht zugrunde liegen muss ein verlässliches und umfangreiches Monitoring auf Basis laufender quantitativer und qualitativer Erhebungen. In der vorliegenden Fassung des Gesetzes ist allerdings nur implizit ein Monitoring vorgesehen. Auch müssen Art und Umfang des Berichtes und des Monitorings gesetzlich festgelegt werden. So darf der Bericht nicht nur Erfolge, also „Minderungen“ dokumentieren, sondern muss auch über Misserfolge und Zukunftsszenarien informieren. Monitoring und Berichterstattung sind unbedingt notwendig zur Erfolgskontrolle, zum Nachsteuern und Verbessern.

Kritisch sehen wir außerdem, dass die Öffentlichkeit in keiner Weise in diesen Prozess miteinbezogen und informiert wird, da der Bericht nur für den Landtag zugänglich ist.

Der DAV fordert

- die Erstellung des Berichtes auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen (Monitoring);
- eine Festlegung zu Art und Umfang von Klimabericht und Monitoring;
- den zeitnahen Beginn der Berichte mit dem Jahr 2022;
- die Dokumentation der Entwicklung, der Misserfolge und Erfolge in Treibhausgasbilanz, Politik, Wirtschaft und eine Analyse der Ursachen im Bericht;
- die Veröffentlichung des Klimaberichts für alle Bürger*innen.
- Formulierungsvorschlag Art. 9
Satz 1 einfügen *„ab dem Jahr 2022“* nach *„jährlich“*
Satz 1 Nr. 1: ersetzen *„Minderung“* durch *„Entwicklung“*
Satz 1 nach Nr. 3 (neu) einfügen: *4. die Entwicklung der klima- und energiepolitischen sowie der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen,*

Satz 1 nach Nr. 4 (neu) einfügen: „5. Projektionen von Treibhausgasemissionen in Bayern sowie deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele nach Art. 2.“

Satz 2 wird zu Satz 4.

Neuen Satz 2 einfügen: „Bei einer drohenden erheblichen Abweichung der Klimaschutzziele nach Art. 2 unterrichtet der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz den Ministerrat jährlich auf der Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen über die Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene.“

Neuen Satz 3 einfügen: „Bei Erreichen der Klimaschutzziele und bei einer unerheblichen Abweichung der Klimaschutzziele nach Art. 2 unterrichtet der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz den Ministerrat jährlich auf der Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen über die zielführenden Maßnahmen und der jeweiligen Entscheidungsebene.“

Satz 5 einfügen: „Der Klimabericht ist zu veröffentlichen.“

Zu Art. 12 Ausschluss der Klagbarkeit

Durch den expliziten Ausschluss der Klagbarkeit und somit der subjektiven Rechte und klagbare Rechtspositionen fehlt ein wichtiger Kontrollmechanismus durch die Öffentlichkeit. Der DAV lehnt den Art. 12 daher ab. Der einzige Steuerungs- und Kontrollmechanismus den dieses Gesetz bereitstellt, ist der Koordinierungsstab, der dem Ministerrat zusätzlicher steuernder Maßnahmen bei Verfehlen der Zielmarke in Jahr 2025 nach Art. 2, Abs. 1, S. 2 unterbreitet. Andere Kontrollmechanismen wie Sanktionen, Bußgelder oder Verbote sind nicht im Gesetzestext enthalten.

Dass das Einhalten der Klimaschutzziele nach Art. 2 auf Freiwilligkeit und unverbindlichen Vorschlägen beruht, führt zu einem Gesetz ohne jede Konsequenz. So muss bei mangelnder Steuerung und Kontrolle durch die Regierung, zumindest eine Möglichkeit der Steuerung und Kontrolle durch die Öffentlichkeit bestehen. Der Freistaat Bayern unterbindet diesen Kontroll- und Steuerungsmechanismus mit Art. 12. Um den verkündeten ernstesten Absichten und der Entschlossenheit zum Klimaschutz gerecht zu werden, muss das Bayerische Klimaschutzgesetz subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen begründen.

Der DAV fordert

- ein ersatzloses Streichen von Art. 12.

Zu Art. 13 Koordinierungsstab

Der DAV begrüßt den Koordinierungsstab als Steuerungs- und Kontrollinstanz. Genauere Angaben zu den Rahmenbedingungen und zum Steuerungs- und Kontrollprozess werden nicht im Gesetzestext, sondern in der Begründung gemacht. Der DAV befürchtet, dass unter diesen vagen Rahmenbedingungen und Vorgaben eine effektive Steuerung und Kontrolle nicht möglich ist.

Der DAV fordert

- konkretere Angaben zu den Rahmenbedingungen des Koordinationsstabs im Gesetzestext;
- eine festgelegte Aufgabenstellung des Koordinationsstabs im Gesetzestext.

§2 des BayKlimaÄndG-E betreffend die Bayerische Bauordnung

Der Freistaat Bayern muss im Rahmen des Klimaschutzgesetzes seine Gesetzgebungskompetenzen auch in anderen Bereichen verstärkt nutzen, insbesondere in der Bauordnung und der Landesplanung. Als Beispiel sei hier die Abschaffung der 10H-Regelung für Windkraftanlagen (Art. 82 BayBO) genannt. Dadurch wurde der Ausbau der Windkraft in Bayern massiv eingebremst.

Der DAV fordert

- den Klimaschutz auch in anderen Gesetzen stärker zu berücksichtigen und verbindliche Vorgaben zu machen
- verbindliche Ausbauziele für Erneuerbaren Energien festzulegen
- eine Abschaffung der 10H Regelung für Windkraftanlagen (Art. 82 BayBO).

Zu Art. 44a

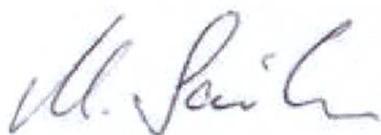
Der DAV begrüßt die Pflicht von PV-Anlagen für gewerbliche Neubauten. Aus unserer Sicht sollte diese Pflicht auch für private Neubauten gelten. Zudem mindern zahlreiche Ausnahmen die Wirksamkeit dieser Maßnahme. So ist zum Beispiel nicht ersichtlich, warum die PV-Pflicht für „*Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen*“ (Art. 44a, Abs. 3, Nr. 2) nicht angewendet werden muss. Kleine Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m² sind ohnehin ausgenommen.

Der DAV fordert

- eine Erweiterung der Pflicht von PV-Anlagen auf geeigneten Dachflächen für private Neubauten.

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer, der Deutsche Alpenverein begrüßt die Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und bedankt sich für die Möglichkeit sich dazu äußern zu können. Wir bitten Sie, unsere Forderungen und Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Sailer
DAV-Vizepräsident



Hanspeter Mair
Geschäftsbereichsleiter
Alpine Raumordnung